

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/49 vom 9. April 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2009\\_49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_49)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/49 du 9 avril 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/49 del 9 aprile 2010

## **Regeste**

Art. 69 AVIV. Ein wetterbedingter Arbeitsausfall war von der Arbeitgeberin irrtümlich für die falsche Baustelle gemeldet worden. Prüfung der Frage der Fristwiederherstellung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2010, AVI 2009/49).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 42 Abs. 1 AVIG haben Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung, wenn sie für die Versicherung beitragspflichtig sind oder das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben (lit. a) und sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden (lit. b). Anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, wenn er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird und die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann, und wenn er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird (Art. 43 Abs. 1 AVIG). Der Arbeitgeber muss der kantonalen Amtsstelle den wetterbedingten Arbeitsausfall spätestens am fünften Tag des folgenden Kalendermonats auf dem Formular des Seco melden. Die gesetzliche Meldevorschrift gilt als formelle Anspruchsvoraussetzung mit der Folge, dass bei ohne entschuldbarem Grund verspätet gemeldeten Arbeitsausfällen der Beginn des Anspruchs um die Dauer der Verspätung verschoben wird (Art. 69 Abs. 1 und 2 AVIV).

### **E. 2.1**

Vorliegend ist die Entschädigung des wetterbedingten Arbeitsausfalls der Beschwerdeführerin betreffend den Februar 2009 streitig. Die Beschwerdeführerin meldete diesen Ausfall rechtzeitig am 5. März 2009, wobei sie sich im Meldeformular ausdrücklich auf den Auftrag A.\_\_\_\_ bezog und auch die entsprechende Auftragsbestätigung 200013 beilegte (act. G 3.1/A10, A11). Erst mit Einsprache vom 17. April 2009 gegen die Verfügung vom 17. März 2009 reichte sie die Auftragsbestätigung 200014 (B.\_\_\_\_; act. G 3.1/A18) nach und hielt fest, sie habe für diesen Auftrag für Februar 2009 einen schlechtwetterbedingten Ausfall melden wollen. Die Auftragsbestätigung 200013 sei mit der Meldung vom 5. März 2009 irrtümlich erneut eingereicht worden (act. G 3.1/A17). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Meldung eines wetterbedingten Ausfalls für die Baustelle B.\_\_\_\_ nicht bis zum 5. März 2009 und auch danach nicht erfolgte. Die Meldefrist (Art. 69 Abs. 1 AVIV) mit entsprechender Verwirkungsfolge (Art. 69 Abs. 2 AVIV) kann daher nicht als gewahrt gelten. Bei dieser Frist steht die Sicherung der

Kontrollmöglichkeiten der kantonalen Amtsstelle im Vordergrund, indem sich die konkreten Verhältnisse nach einer gewissen Zeit nur noch erschwert bzw. nicht mehr abklären lassen. Im Übrigen wäre die Rechtssicherheit und die rechtsgleiche Behandlung von Leistungsbezüglern tangiert, wenn der Zeitpunkt der "richtigen oder berechtigten" Meldung im Einzelfall individuell festgelegt werden könnte.

### **E. 2.2**

Ein Versehen, wie es vorliegend von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, kann nicht als entschuldbarer Grund im Sinn von Art. 69 Abs. 2 AVIV angesehen werden. Handlungen bzw. Unterlassungen von Mitarbeitern hat die Beschwerdeführerin sich selbst bzw. den betrieblichen Verhältnissen zuzuschreiben. Die Darlegungen in der Beschwerde und in der Replik (act. G 1 und 5) vermögen hieran nichts zu ändern. Überdies wurde eine eigentliche Meldung für wetterbedingten Arbeitsausfall betreffend die Baustelle B.\_\_\_\_ unbestrittenermassen auch am 17. April 2009 nicht nachgereicht. Der Beschwerdegegner prüfte denn auch diesen Ausfall nicht näher. Selbst bei Annahme einer verspäteten Meldung, welche durch die am 17. April 2009 eingereichte Auftragsbestätigung 200014 (Baustelle B.\_\_\_\_) erfolgt sei, würde bei Verschiebung des Leistungsbeginns um die Dauer der Verspätung (rund 40 Tage) für Februar 2009 keine Schlechtwetterentschädigung mehr ausgerichtet werden können. Die Darlegungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Rückfrage beim Beschwerdegegner im April 2009 (gemäss eigenen Aktennotizen meldete sich die Beschwerdeführerin erst am 17. April 2009 telefonisch beim Beschwerdegegner) betreffend das weitere Vorgehen (act. G 1 und 5) vermögen nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen, zumal zu Recht keine fehlerhafte Auskunft von Seiten der Verwaltung behauptet wird. Aber selbst wenn von einer solchen auszugehen wäre, hätte sie im April 2009 nicht mehr ursächlich für die verspätete Einreichung der Meldung für Februar 2009 sein können.

### **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Erwägung ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 25. Mai 2009 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.